

**G**on Erwehlung der bei,  
der Bischoff Samlandt vnd Pomezan im Her-  
kogthumb Preussen Auch von ihrem Amt/Verordnung  
der Visitation vnd anderem so zu fürderung vnd erhal-  
tung des Predigamps vnd Schulen / Christli-  
cher zucht/vnd guter Ordenung von nôthen ist.



Gedruckt zu Königsberg in Preussen  
bey Johann Daubman 1568.

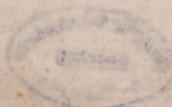


156 216 պատմական հօն  
առաջին ուշաբնի ու յօրական թեմայի ու ու  
ըստ առաջին ու յօրական թեմայի ու ու  
ըստ առաջին ու յօրական թեմայի ու ու  
ըստ առաջին ու յօրական թեմայի ու ու



Վահագի ու յօրագի ու յօրական թեմայի ու ու  
8. 9. 21. առաջին ու յօրական թեմայի ու ու

Տ. 6. 11. 54





# Internal von

Gottes Gnaden/wir Al-  
brecht der Elter/Marggraff zu  
Brandenburg / in Preussen / zu  
Stettin/Pommern/der Cassuben  
ond Wenden Herzog/Burggraff  
zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rü-

gen ic hiebe uor / mit wissen / gutem Rath vnd wolbedacht / für  
nuß / gut vnd rathsam angesehen / die beiden Bistumb / so wir  
ansangs unserer Fürstlichen regierung / alhie in diesen Landen  
gefunden / nach abthuung des verfinsterten Bapstiumbs / vnd  
dieselben greuels / mit Christlichen Prelaten vnd Lehrern zuver-  
sehen vnd zubestellen / Wollen wir dem zufolge / Gott dem all-  
mechtigen zu ehren / zu erhaltung vnd zuerbreitterung / seines  
allein seligmachenden heilsamen worts / vnd der reinen Lehr / des  
heiligen Euangeli / Dieselben Bistumb alzeit erhalten / vnd da-  
hin trachten / das sie mit geschickten Gottsfürchtigen Mennern  
bestellet werden.

Die Residenz der Bischöffen / sollen sein / wie volget / Nemlich des Gamblendischen zu Königsberg / do er auch biszher gewesen / Des Pomezanischen aber zu Liebemühl.

# Zonder Wahl der Bischoffe.

## WEGT der Wahl aber

Obgemelter Bischoffe / soll es der ge-  
staldt gehalten werden / das dieselben mit gutem Ra ih / des  
jeder zeit im leben wesenden Bischoffs / aller Fürstlich en Hoff  
vnd Landt Rethe / vnnnd daneben acht Personen von der  
Herrschafft vnd Adel / vnd dann auch acht aus den Sted-  
ten (welche sechzehn personen / eine Landschafft vo n Landt  
vnd Stedten selbst darzu zudeputiren ) vnd dann anderen  
Gelahrten Gottfürchtigen Kirchendiener erwehlet sollen  
werden.

## Jurisdiction der

Bischoffe.

## S sollen auch hiemit

Obgemelte Bischoffe / ire Geistliche  
Regiment vnnnd volkommene Jurisdiction in Geistlichen  
vnd Kirchen sachen ungehindert führen vnd behalten / Also/  
das sie dieselbige ihre Jurisdiction / nach Gottes wort vnd  
üblichem Christlichen gebrauch / in lehren / predigen / auffse-  
hung vnd bestellung aller notwendigen dienst der Kirchen /

Execution

Execution solcher lehr vnd predigte / wie sie aus Götlichem  
wort grundt hat / vnd nicht anderst / zu jeder zeit gebrau-  
chen / vnd zum besten oder erbauung der Kirchen / zuverhü-  
tung aber aller irriger / falscher lehr vnd schaden der Kirchen/  
fort sezen / vnd mit allem treuen fleiß befürdern.

## Inspection vnd ihr Amt.

**S**IC QM weil vber das  
Collegium / Schulen / Consistori-  
um / Druckerey vñ Buchhandel / das solchs alles ganz Chri-  
stlich / fleissig vnd wol bestellet / fleissig vnd gute ausssehen  
zu haben hochnotig / Sollen die Bischoffe vber solche all-  
zumal / auch alle Pfarrherrn / in Geistlichen Götlichen sa-  
chen / vnd handeln / so die reine lehr vnd befürderung dersel-  
bigen belangendt / jhre habende volkommene Iurisdiction ge-  
brauchen / Und sonderlich die fleissige trewe aussacht haben /  
das reine lehr / von allen obengemelten Personen / recht ge-  
trieben vñ befürdert / allen eingeschlichenen / oder auss künff-  
tige zeit einschleichenden Secten / ergernissen vnd zerrütt-  
ungen / in der Kirchen vnd Schulen gewehret / vnd was  
dem Corpori Doctrina, so Anno 1567. von vns / so wol  
einer Erbarn Landschafft von allen Stenden angenom-  
men ist / zu wider oder entgegen / refutiret vnd abgeschaffet /  
Die Predigstühln mit frommen treuen Lehrern vnd Predi-  
gern bestellet / alles zantz ein ende gemacht / vnd der Got-  
selige friedē müge befürdert werden / vber welchem allem  
wir als der Landesfürst / vnd die jederzeit regierende Herrs-  
A iii schafft /

schafft mit höchstem fleis inn allen Gnaden / vnserm  
tragenden Ampt nach zu halten bedacht willig vnd ers  
putzig seindt.

Demnach sollen die Herrn Bischoffe mit allen trewen  
auff alle Kirchen hoch vnd gemeine Schulen / auch Hospis  
talen / vnd alle derselbigen bestellete diener / Als Erzpries  
ster / Spittelmeister / vnd verwaltere / der Personen / auffm  
Lande vnd in Stedten auffacht haben / vnd darüber hals  
ten / auff das fürnemlich die Kirchendiener / friedlich / Chri  
stlich vnd eingleubig / vnserer aus Gottes wort gezoge  
nen / vnd auff die Augspurgische Confession gegründte / vnd  
mit gemeinem der Bischoffen vnd Kirchendiener / auch vn  
serer Erb : Landschafft / vermuige der aufgerichteten Res  
ces / Rath vnd bewilligung gemachten vnd aufzegangene  
nien Corpore Doctrinæ, daon droben gemelt / sich beque  
men / vnd in allem vnweigerlich nachgehen / Und die Lehr  
des heiligen Euangelij / obermelter massen rein vnd vnuer  
feschet ordentlich / einhellig / vnd einstimig handlen / treia  
ben vnd dem volck vortragen.

Desgleichen sollen sie auch für jre Person / nichts vbels /  
zenkisches vnd vnrichtigs anfahen / oder wider obgemelts  
Corpus Doctrinæ ursach zu einiger spaltung geben / Son  
dern alle spaltungen vnd vnrichtigkeiten / mit ernst vnd  
fleis / Gott dem allmechtigen zu lob vnd ehren / vorkoma  
men vnd abwenden helfsen / vnd mit Christlichem ernst  
vnd eisser / vnd nach jrem höhesten vermügen / darob vnd  
daran sein / damit vnser Kirchen Ordnung / zuvermeidung  
vnd verhütung zwispaldt / vneinigkeit vnd miszuer

standt / ernstlichen nachgesetzet / dersel  
ben gemes alle ding tractiret / vnd behandelt werden.

Visitation

# Visitation der

Bischoff vnd von  
Synodis.

## S. V. damit solch's

Als vmb so viel füglicher / wircklicher  
vnd desto mit mehrem nutz geschehen möge / So sollen  
sie ihre befholtene Kirchen / mit fleis eine nach der andern/  
zu ordentlichen zeiten Visitirn / alle Kirchen mengel abhö-  
ren / vnd so viel möglich bey legen vnd vertragen / Und  
was sie in einem jar nicht volenden vnd volbringen kön-  
nen / dazu das ander jar nehmen.

Ober das sollen die Bischoffe auch alle jahr / oder  
ja vmb das ander jahr / ein jeder inn seinem Bisthumb/  
zuerhalten guter reiner / einhelliger Lehr / Kirchen Ordnung  
vnd disciplin / verpflichtet sein / particulares, desgleichen  
auch / do es die noth erfordert / generales Synodos zu con-  
nociren vnd zu halten.

Vnd nach dem die Visitation nicht eines man-  
nes Arbeit oder Werck ist / Soll ihnem zu allen zei-  
ten / wann sie Visitiren wollen / ahn vnser Stadt/  
einer von vnsern Kethen / der vnser wahren Christli-  
chen Religion zugethan / Darzu auch aus einem je-  
den Ampte / da sie Visitiren / der Amtman zu geordent  
A iiiij werden

werden / die den Bischoffen mit gutem rath beiwohnen / vnd alles / was Christlichen geordent / vnd in der visitation beschlossen / in vnserm namen ins werck sezen vnd exequiren sollen.

## Von Vnkosten der Visitation vnd Synoden.

**G**roß viel die unkosten  
belangt / so auf die Visitation gehet /  
Soll es bey den vorigen verordnungen vnd bestallungen / in welchen den Bischoffen ein genants deputirt / was jnen von den Kirchspiels Kindern / zu iherer vnd der ihen unterhaltung / so lang die Visitation wehret / gesreicht sol werden / bleiben / Es solle auch der Herr Bischoff / mit Acht / vnd nicht mehr Pferden / auf die Visitation ziehen / auf welche / auf tag vnd nacht / drey schessel Hasber / neben anderm Rauchfutter / Zu dem / für den Herrn Bischoffe / seine diener / Pfarrherrn / Kirchenueter vnd Schulmeister / oder andere Personen / so dabey sein müssen / eine thunne Bier / ein Schöps oder Kalb / eine mansdel Hünner / Deszgleichen fisch / wo die zu bekommen / Brot / Butter / Eyer / Salz vnd zugemüß / wes des vorhanden / alles ein zimliche notturfft auf einen tag / von den Kirchen Kindern eines jedern Kirchspiels soll gegeben werden / welche der Bischoff / damit es durch die seinen / vnd nach desselben beuelich ausgespeiset vnd gebraucht / zu sich in seine verwahrung nemen solle.

Was aber an Vitalien vberbleibet / solchs den Kirchen  
vtern vberantwort / vnd durch sie der Kirchen zum besten  
verrechnet werde.

Wann sie aber generales vnd particulares Synodos wers  
den halten / wollen wir die vnkosten auß vnsern Emptern  
aufrichten lassen.

## Fürneime Artickel / wor-

auff dann in künftiger zeit die beide Bi-  
schoffihre Ampt fürnemlich führen vnd die  
Visitation sollen anstellen.

**D**er ganze Handel  
mit bestellung der Bischoffe ist für-  
nemlich vnd für allen dingen dahin gemeinet / damit die  
Kirche dieses vnsers Herzogthums / bey reiner lehr müge  
bleiben / vnd dieselbigen auß die nachkommen gepflanzt  
werden.

Darzu gehören erstlich Prediger / die ordentlichen zu  
ihrem Ampt / durch Gottes geheiß vnd beruſſ erforderet  
werden / vnn̄d eintreten / Auch dasselbige nach Gottes  
wort / mit reiner rechtschaffener Lehr / vnd einem guten  
leben fortsetzen / damit als fürbilde der Herde vnd glaubig-  
en herzen jnen vorleuchten.

Neben Pfarrherren vnd Predigern / muß man Schulen  
haben / Als Brünlein vnd quellen der Stadt Gottes / Dann  
daher müssen Leute erzogen werden / die nach den alten vnd  
verstor-

verstorbenen succediren vnd volgen / Das Schulen nichts  
anderst / als officinæ seindt vnd werckstette des heiligen  
Geists / darinnen er die schönen jungen Köpfe artet / formiret  
vnd zurichtet zu seinem dienst.

III.

Diese alle müssen ihre nootturfft vnd nahrung haben /  
Dann wer der Embter eins recht führen soll / sich vnd die  
zuhörer wol verwaren / der muß warlich nicht anderim ding  
obligen / sondern teglich gar fleissig lesen / studiren vnd nach  
forschen / 1. Timo. 4. Psal. 119. Sirach 39. Damit allein er  
mehr dann genug zu thun hat.

III.

Darumb seindt Kastenherrn vnd Kirchenueter bestel-  
let / die solche einkunfft / So der Kirchen zum besten also  
verordnet seindt / die Prediger / vnd Schuldiener / auch Kir-  
chen vnd Schulen zu erhalten sollen einfordern / vnd dar-  
nach auß gebürliche Rechenschafft genanten Personen auß-  
theilen / dieselbigen in irem Ampt befürdern vnd nicht hin-  
dern.

V.

Über diß alles mus auch sein bey den zuhörern ein ern-  
ster fleis / das wort nicht zu hindern / sondern zu hören / fass-  
sen vnd lernen / Vnd in allen stücken demselben gehorsam zu  
sein / Sonst were besser nie gehört / dann gehört vnd nicht  
angenommen / Matth. 11. 2. Pet. 2. zu dem das auch von  
wegen solchs vnd andr's des volk's / der fromme Gott erzür-  
net / das wort widerumb durch falsche lehr hinweg nimmt /  
Ose. 9. Almos 8. vnd folgends auch das weltliche vnd haus-  
regiment / in einen haussen wirfft / Psal. 82. Matth. 22.

Diß seind die fürnembsten heubtstück / so zu erhaltung  
vnd ausbreitung reiner lehr / von nötten sind / Sollen der-  
halben die Bischoffe hierinnen veterliche sorge tragen / vnd  
gut außsehen haben / damit es bey allen personen der massen /  
wie es Gott fordert vnd haben will / fleissig vnd trewlich  
außgerichtet werde / Vnd darauff wie droben vermeldet /  
visitationes

visitationes halten zu erkündigen/ wo es mangelt/ bey Predigern Schuldienern/ Kirchen veteren/ vnd dem ganzen hausse der Zuhörer.

Sie müssen aber nicht allein/ die gebrechen vnd mengel erkündigen/ Sondern auch in besserung stellen/ sonst ist mit der Visitation keinem menschen geholfen/ vnd aller unkoosten/ so darauff gehet/ mit aller mühe vnd arbeit verloren.

Darumb sollen auch die Bischoffe volle macht haben/ solche gebrechen vnd mengel zu wandeln/ vnd jres möglichen fleisses alle sachen zu der besserung anzustellen/ Sollen der halben auch klein vnd gros/ hohes vnd niedrigs stands/ sich weisen lassen/ den Bischoffen hierinnen als vorstehern/ von Gottes wegen gehorsam sein/ Vnd was dieselbige zur bilsigkeit verordnen/ demselbigen nachkommen/ Sonst ist es mehr nicht/ dann eine marter vnd qual/ der betrübten herzen/ bey den Bischoffen/ Das sie ihre werck thun mit wehemuth vnd seuffzen/ Welchs den zuhörern und der Kirchen nicht gut ist/ Ebre. 13. Dann Gott sihet vnd erhöret solch seuffzen vnd klagen/ Schicket anderley art seine Diener vnd Knechte/ die verheren/ verbrennen/ würgen vnd rauben/ bis Leib vnd Seel mit hab vnd gut alles im Rauch aussgehet/ Wie Christus zuvor gesagt/ Matth. 22. Vnd das an seinen Jüden/ ganzem Asia, Gracia, Italia, vnd aller Welt gewaltig bewiesen hat/ Vnd wir zu vnser zeit im Deutschen Lande für augen gesehen.

Soll der halben/ wo es bey den Baroren mangelte/ von denen von der Herrschafft vñ Adel/ wo es aber an denen von der Herrschafft/ Adel oder Bürgern mangelte/ von vns/ als dem Obersten heubt/ in weltlicher Regirung dieses Herzogthums/ mit ernst gestraft/ vnd ohne verzug die verschaffung gethan werden/ damit den Bischoffen der gebürliche gehorsam/ in ihrer verordnung volgen/ Vnd der brennende Zorn Gottes von der Kirchen/ so wol als Weltlichem vnd

vnd Hausregiment / abgewendet / alles aber zur Ehren  
Gottes / vnd vnserer aller zeitlicher vnd ewiger wolsart /  
seuberlich vnd sch n m oge angerichtet werden.

Damit aber in gemein die Bischoffe vnd meniglichen  
wisse / worauß sie jre Amt f ren / vnd in der Visitation fleis-  
sige nachforschung haben sollen / So soll es dermassen mit  
jedern Personen f rgenommen vnd fortan gehalten wer-  
den.

## Die Pfarrherrn belangende.

**I**s seind die f rneh-  
sten Personen / an denen alles gele-  
gen / Dann weil die jr Amt recht f hren vnd ausrichten /  
So haben vnd behalten wir Gottes wort / Wann es aber  
bey jnen fehlet / das sie jhr Amt nicht recht ausrichten / So  
haben wir so viel an Gottes wort vnd reiner lehr / Als die  
elenden vorblenten J uden / Die haben die heilige Bibel / auch  
in ihrer ersten Muttersprach / lesen darinnen teglich / aber  
bleiben vnd seindt vnglaubige / verdampte / verstockte leuth /  
Dann Gott gibt sein wort / mit lebendiger Stim / das er es  
lest in unsere ohren tragen / durch die Predig / damit er das  
herze r aret vnd verenderet. Rom. 10. Wie David von sol-  
cher Stim vnd ihrer kraft an sehr viel orten / Sonderlich  
chen aber Psal. 29. reichlich handlet. Darumb heiss auch  
Paulus Ephe. 4. aus dem 68. Psal. Prediger vnd Pfarr-  
herrn / Herrliche geschenke vnd gaben Gottes / Weil sein  
wort / das er durch sie gibet / die h oheste gabe Gottes / auf  
Erden

Erden ist / vnd darumb Gott für seine selbst eigene schmach/  
helt vnd außnimet / wo seine diener vnd Prediger geschen-  
det vnd verachtet werden / Luc. 10.

Damit es aber mit denselben rechtschaffen ordentlichen  
vnd Christlichen zugehe / Soll es mit jnen also gehalten  
werden:

## Vocation.

**A**ls keiner sol ohn or-  
denlichen beruff zugelassen werden /  
weil keiner ohn beruff predigen kan / Rom. 10. vnd wir den  
jenigen / der nicht berussen / auch nicht hören sollen / Jer. 23.

## Von Erweihlung der Pfarrherrn.

**D**On erweihlung der  
Pfarrherrn / wollen wir das es hin-  
fürtan folgender meinung gehalten soll werden / Als nem-  
lich / das sich der Leenherr / vmb einen tüchtigen / geschickten /  
des worts erfahrenen man vmbsehen soll / vnd denselben als  
dann / den Pfarkindern anzeigen / vnd ferner den Herrn Bis-  
choffen / als Samblandt vnd Pomezan / nach gelegenheit  
eins jeden Bistumbs zu fertigen / die ihnen als dann weiter  
examiniren sollen / Vnd so er tüchtig vnd geschickt befunden /

B

dem

dem Lehenherrn mit einer Institution schrifft/ wie gebrechlich/ an das ganze Kirchspiel z neben vormeldung seiner geschickigkeit widerumb zu senden/ Wo er aber nicht so rüchtig vnd geschickt were/ das er dem volk mit dem wort Gottes rechtschaffen vnd wol vorstehen könt/ soll solchs dem Lehenherrn/ sich vmb einen andern vnd rüchtigen vmbzusehen angezeigt werden.

Würde aber der Lehenherr mit bestellung eines Pfarrherrens nachlessig oder seumig/ vnd die Pfarkinder/ damit über sechs Wochen verzogen/ Alsdann sollen die Pfarkinder sich vmb einen geschickte Pfarrherrn/ vmb zuthun macht haben/ vnd denselbigen bey dem Lehenherrn anzeigen/ welcher es mit dem vorgeschlagenen/ Als oben berüret/ halten soll/ alles nach jnhalt voriger vnser auffgerichtten Ordnung/ vnd darüber gegebenen Recess des Lxvi. jares ic.

## Von Enturlaubung der Pfarrherren.

**S**ich dem aber besunder/ das an etlichen orten/ ohne vorwissen/ gnugsame ursachen vnd bewilligung eines ganzen Kirchspiels/ auch ohne erkentnus der Bischoffen/ die Pfarrherrn geurlaubet vnd hinweg geiagt werden/ wollen wir ob auch einer gleich das Kirchenlehen hette/ das er ohn vorgehende erkantnus vnd guten Rath/ des Bischoffs/ oder derselben verordtent/ vnd durch aus ohne ansehnliche nochturftige ursachen seinem Pfarrherrn vrlaub gebe/ viel weniger als baldt hinweg jage.

So aber hierüber ein Pfarrherr ohne erkandnuß entsagt oder weg geiagt / Sollen dieselbigen veriągte Pfarrherrn für allen dingen / vnd außs erste wider eingesetzt vnd restituirt werden / Als dann Clag vnd Antwort gehört / daraus / was recht erkandt / vnd der Pfarrherr also ferner entsatzt / oder nicht entsatzt werden / So dann einem Pfarrherrn gewaldt geschehen / vnd er dessen schaden erlitten / soll jme sein widerpart die scheden vnweigerlich ausrichten / Das wollen wir also / vnd nicht anderst gehalten haben.

## 8 Von versatzung der Pfarrherrn.

**G** Inwiderumb sollen die Herrn Bischoffen / ohne zeitlich vorwissen / vnd mit beliebung des Lehenherrn / auch sonder Redliche gnugsame vrsachen / keinen Pfarrherrn / von einer Pfarr nemen / vnd an einen andern ort / jnen gesellig / verordnen vnd sezen. Nichts minder sollen die Pfarrherrn / die weil billich / das dieselben niemandts on erkantnus / der gebürenden Herrschafft / oder jrer verordtenten / entsetzen vnd hinweg jagen solle / aus eignem muthwillen / vnd außerhalb no tturftiger Ehehafft / auch mit wissen des Lehenherrn / sambt erkentnus der Herrn Prelaten / von den Pfarren an ein ander stelle ziehen / Welcher Pfarrherr aber sich des vnterstunde / vnd darüber betreten / soll angehalten / vnd den Herrn Bischoffen zu straffen zugeschickt werden.

B ij Ordi-

**Ordination.**  
**S**ann auch gleich einer  
die belehnung von den Lehenherrn  
empfangen / mit der Bischoffe bewilligung / Soll doch kei-  
ner zu Residiren / zu predigen / vñ Sacramenta zureichen zuge-  
lassen werden / Er sey dann nach gnugsamer verhōr ordi-  
niret / per manuum impositionem / Dann ob wir wol da-  
aus kein besonder Sacrament machen / wie die Papisten  
thun / So soll dennoch das liebe gebet / mit dem offentlichen  
zeugnuß der Kirchen vorher gehen / vnd der Apostolische  
gebrauch sein züchtig vnd Christlich gehalten werden.

## **Einführung.**

**S**ist ja Christlich vñ  
billich weil Paulus befihlet 1. Cor. 14.  
Es soll alles ordentlichen vnter vns zuges-  
hen / das die einfürung nicht so gar schimpflich gehalten /  
als hielten wir das Predigampt nicht viel besser / dann  
eines Schweinhirten Ampt / Soll derhalben der Bi-  
schoff aus den benachparten nehesten Pfarrherren zwey  
beschreyben / das dieselbigen auf einen Sonntag / wann  
die Pfarleuth in jre Kirch zusamē bescheiden sindt / den newa-  
en Pfarrherrn in die Kirchen führen / der einer / welchem es der  
Bischoff wirdt ausslegen einen Sermon thu / darinnen  
er den neuen Pfarrherrn / der gemeine trewlich befchle-  
dieselbige

Die selbige erinnere was juen an dem Pfarrherrn gelegen / vnd  
vermahne der halben gehorsam zu sein / vnd darüber von  
der Cangel der Gemeine die Institution schrifft des Bis-  
chofss fürlese.

Nach dem Sermon lasse man die ganze gemein singen /  
Nun bitten wir den Heiligen Geist / do der neue Pfarrherr  
für dem altar kniehe / vnd die andern Pfarrherrn neben ihm.

Wann der gesang aus ist / So spreche der Pfarrherr / so  
geprediger hat / den gewen Pfarrherrn also ahn.

Herr I. I. jr wist wie euch Gott ordentlichen / durch  
seine verordente mittel hierzu berussen / das jr im diese Kirche  
vnd armes heufflein / so Er mit seinem blut gar tewen ers  
worben hat / sollet weiden / mit reiner rechtschaffener lehre  
seines worts / vnd derselbigen ohne ergernis / mit gutem  
Exempel fürgehen / darauf er am jüngsten tage schwere Re-  
chenschaft / vnd diß blut der armen herzen von ewern heu-  
den fordern wirdt / mit gestrengem gericht / So seit jr ja er-  
bötig / wie jr in ewerer Ordination vorheischen / vnd offent-  
lichen für Gott vnd der Welt zugesagt / Ewer Ampt dar-  
innen trewlich / nach Gottes willen auszurichten / dem ar-  
men wie dem reichen / bey ewern befohlenen Pfarrkindern /  
zu tag vnd nacht / in reichung der Sacrament / vnd mit  
notwendigem trost der betrübten gewissen / bereit vnd wil-  
lig zu sein / vnd das alles zuthun / das einem getrewen  
Haushalter Christi vnd Seelhüter geziemet vnd gebüret  
nach Gottes wort;

Darauff soll der neue Pfarrherr öffentlich deutlich vnd  
mit klaren worten antworten für seiner gemeine / ja er  
möchte wolles ihgn / vnd des für Got an jenem  
tage / vnd seinem letzten ende  
zur antwort stehen.

B iii Also

Also bete derselbige  
Pfarherr für der ganzen  
Gemeine.

**S**zu Allmechtinger,  
Ewiger Gott / Der du dis Heilige  
Ampt selbert hast eingesetzt / vnd geheiligt / in deinem lieben  
Sohn / vnd diesen U. U. nach deinem Göttlichen willen  
vnd Rath darzu berussen / wir bitten dich von herten / du  
wollest deinen heiligen Geist geben / vnd durch denselbigen /  
dein wort legen in seinen mundt / damit ers rede mit freidig-  
keit / wie sichs gehöret / Auch mit seinem handel vnd wan-  
del niemandts ergerlich / sondern jedermeniglichen für-  
derlich sey zu seiner seligkeit / Wollest auch bey der gemeine  
geben / ein hörendes ohr / die herten der Zuhörer weich mas-  
chen vnd auffthun / das sie dein wort lieben vnd annemen /  
deinen diener ehren vnd fürderen / Auff das also dein Ua-  
me geheiligt / dein Reich gemehret werde / vnd die ahnges-  
wante arbeit nicht vergebens sey / Solch vnser gebet wol-  
lest du trewer Gott erhören vnd auffnemen in deinem  
lieben Sohn / vnserm allerliebsten Erzpriester /  
Erziherten vnd Bischoff / vnsrer ar-  
men Seelen / Amen.

**S**Arauff soll der andere benachharte Pfar-  
herr die verba canæ singen / vnd dem neuen Pfarherrn /  
das heilige Sacrament reichen / mit gewonlicher Danc-  
sagung.

¶ ¶

Lehr

# Lehr der Pfarrherrn.

## S Arinnen sollen sie ge-

stracks bleiben bey dem Corpore do-  
ctrina. Wie dasselbige in diesem Fürstenthumb Anno 1567.  
aus den Prophetischen vnd Apostolischen schriften / den  
alten Symbolis, auch der lehre Lutheri zusammen getragen vnd  
publiciret ist / Vnd sollen sie sonderlich den heiligen Catho-  
chismum Lutheri gar fleissig dem Volk einbilden.

Da aber jemands darüber schreitten / vnd was sonder-  
lichs würde fürnemen / gegen den sollen die Bischoffe pro-  
cediren/ vermüge ihres Ampts/ vnd vñserer verordnung.

Vnd sollen die Pfarrherrn vnd Kirchendiener / nicht als  
lein für sich in der Lehr vnstreichlich sein / Sondern jerlich zu  
gelegener zeit/ in jre Kirchspiel gewidmete Dörffer visitiren/  
vnd ihre Pfarrkinder / gebürlich examiniren vnd verhören/  
vnd da einer oder mehr das Examen fliehen würden/ den/  
oder dieselben den Bischoffen in straff zunemen der Herrs-  
schafft anzeigen.

## Leben.

## Soll vnstreichlich sein/

sagt Paulus/ vñ weil ergerlich leben  
nicht barhet/ sondern schadet hut/ vñ aber dis Amt nicht zu  
verderben

uerderben / sondern zu bessern gegeben vnd befohlen ist / z.  
Co: 10. vnd 13. Sollen die Bischoffe / nach gnugsamem ver-  
manung / oder erachtung ergangener ergernuß / ihre volle  
macht auff ihre gewissen branchen / vnd sie darinnen nies-  
mandts hinderu.

Sollen derhalben Pfarrherrn / so andere lehren vnd  
unterweisen / sich nicht selbst dermassen halten / das sie bils-  
lich vngunst möchten erlangen / Dergleichen auch in ihen  
Wiedemen weder Bier / gebranten Wein / noch Mete schen-  
cken / viel weniger sollen sie sich leichtlich in seusserey / zanc  
vnd hader / mit jren Pfarkindern oder Herrschafften bege-  
ben / Sondern sich in ihrem leben / gegen memiglichen / zus-  
chtig vnuerweislich erzeigen vnd halten.

## Besoldung.

### **H**irdt ihnen gereicht

Nach vnserer Verordnung vnd bewis-  
ligung vnserer Landeschafft / wie im Artikel / von einkunfft  
der Kirchen / hernach verzeichnet ist / Werden sich auch vn-  
sere Amptleute / so wol als die vom Adel / darnach richten /  
Wo es mangelt / das es in künftiger zeit müge gebessert vnd  
ins werck gesetzt werden.

Wir solten doch ja / nicht aus Gottes wort allein / son-  
dern teglicher erfahrung gelernt haben vnd greissen / das es  
wahr ist / wie der Prophet Aggeus sagt Wo den armen dies-  
nern / je gebürlicher lohn / vñ verordnetes deputat entzogen /  
vnd entwandt wirdt / Es geschehe auch mit was scheint es  
immermehr wolle / weil Gott nicht sich essen leist / Gal. 6. so  
gibet es keinen strommen / sondern gewissen schaden / das  
solch

solch gut das ander mit sich hinweg frisset / Dann Gott  
wil mit vns essen / da ist dencken an verlorenen / Als der  
Oberste Speismeister / Koch vnd Keller / Soll er aber  
kummer leiden vnd nichts haben / so sollen wir auch nichts  
haben / Es heist / Date & dabitur uobis / Mann der Date  
außhöret / sagt Lutherus / so höret das dabitur auch auß /  
Also schmachten dann vnd leiden noth / Obern vnd vnz  
derthan.

Wo zwue oder drey Pfarren zusammen geschlagen /  
sollen die Herrn Bischoffe in den Visitationibus erkünden /  
ob dieselben jziger gelegenheit nach widerumb getheilet /  
eine jedere Pfarre mit einem sonderlichen Pfarrherren be-  
stellet / der Pfarrherr auch darauß noturftig vnterhalten  
werden könne / Wo solchs befunden / sollen es die Bischoffe  
dergestalt verschaffen / Wo aber der vnterhalt auß einer  
Pfarre / vnd von einem Kirchspiel zugerunge / diese veror-  
dnung thun / das die Kirchen huben v von der einen oder  
mehr Pfarren / da der Pfarrherr nicht residiret / der Kir-  
chen zum besten ausgethan / die nutzung von den Kirchenme-  
tern gehaben / Und den Pfarrherren (da es nötig) besserer  
vnterhalt daun verordnet werde.

Man solte jebedenken / weile ein Pfarrherr zu seinen stu-  
dijs alle sein patrimoniū angewandt / vnd offt / was er  
von seinem weibe bekommen / darzu zugesetzt / dasselbige  
seinen armen künftigen würmlein vnd kindern aus dem  
munde gezogen / Das es ja zum Amt dester lustiger ma-  
chet / Wo ein solcher treuer Mensch / widerumb an seiner  
grossen sorge / mühe vnd arbeit zimlichs vnterhalts / zuges-  
warten hat / Wie man jnen denselbigen auch ohne das schul-  
dig ist / Wie seen euch das geistliche / Ists dann ein gros ding /  
so wir Ewere leibliches ernden / sagt der Apostel Paulus.  
I. Cor. 9.

Aber der liebe Gott bezalet vns / nach dem gemeinen  
Sprichwort / Kupfferes geldt / Kupffere Seelmesse / das  
man für augen sihet / Weil man die armen Pfarrherren  
in gemein

in gemein so kümmerlich hest / vnd je sorgetregt / Dassie  
mehr nicht / dann die rinden vom Brot zu essen haben Da-  
rumb studiert niemands was grundtlichs vnd rechtsin-  
nigs / sondern was arme leuth seindt / die sich sonst nicht zu-  
ernehren wissen / die studiren oben hin / lehren das sie selbst  
nicht viel verstehen / vñ führet ein blinder den andern / damit  
gehet die reine lehr dahin / vorgehet vns die zeitliche narung  
vnd wolhart / Das Gott seinen segen entzeucht an allen or-  
ten / Und wir wie Haggeus der Prophet sagt / vnser geldt in  
einen löcherigen heutel legen.

Und wiewol wir für der zeit / allen vnsern heupt vnd  
Amptleuten / auch befelich habenden personen / nichts min-  
der den Herrschafften / Adel vnd andern / so eigene Collatur  
haben / die leute mit aufpfendung vnd andern ernstlich/  
darzu zuhalten befohlen / damit den Pfarrherrn das irige  
ohne allen verzug erlegt werden möchte / So kommen wir  
doch hierneben in erfahrung / das dem an eßlichen örtern  
(des wir vns dann je mit nichten vorsehen) wenig nach ge-  
gangen werde / vnd die meiste klag der Pfarrherrn / das sie  
ihre jerliche Besoldung nicht bekommen mügen / daher flies-  
sen solle / Demnach wollen wir abermals allen vnd jeden  
vnsern Heupt vnd Amptleuten / Auch befelichs tragenden  
Personen / Des gleichen den andern welche eigene Collatur/  
vnd des zu thun macht haben / bey ernster straff vfferlegt  
haben / den Pfarrherrn das irige on allen aussflucht / behelfs/  
beschwerung vnd aufzug einzubringen / Und wo jemands  
dasselbe zu geben waigern thete / Dassie disfals an vnser  
statt / vnd von vnserent wegen / solche von der Herrschafft/  
Adel oder iren vnterthanen / aus vnser Fürstlichen Obrig-  
keit auspfenden vnd zur bezalunge bringen sollen. Wo aber  
das nachgelassen vnd veracht / vnser straff gewis von vns  
zu gewarten.

Zu deme / wann ein Pfarrherr mit gutem grundt dars-  
thun würde / das der Amptman / Lehenherr oder Kirchen-  
ueter

uetet / an einnemunge des Pfarrherrn gebürtlichen deputats  
seumig gewesen / dasselbig soviel des hinterstellig ist / sampt  
darauff gegangenem vntoßten / dem Pfarrherrn / ohne allen  
verzug vnd außflucht zu erlegen pflichtig sein sollte / Aber  
hinwider sollen sich in allemeg / die Pfarrheern / mit einne-  
mung jres Decentins oder fürbitte / Bürgschafft vnd an-  
ders / so die vngehorsamen darumb gepfendet / gestrafft  
oder eingesezt werden / gantzlichen vnd gar enthalten vnd  
entschlähren / Sondern vnser Heubt vnd Amtleute damit  
vmbgehen lassen / Wärde sich aber ein Pfarrherr über sol-  
che gnedige günstige verwärmung / des unterstehen vnd  
annemen / Soll man ihme zu seinem gebürtlichen Decentin  
zu helfen nicht schuldig / Sondern ihnen solchs selbst eins-  
bringen lassen / Und ob vnsern Haubt vnd Amtleuten /  
auch befelchhabern hierinnen / Als wir vns nicht verhossen  
wollen / wegerung oder einiger vngehorsam / von jemand's  
von der Herrschaft / Adel vnd andern begegnen / Soll  
vns solchs durch sie angezeigt werden / damit wir vns  
gegen denselbigen vngehorsamen / der gebüe zu halten  
haben.

## Behausung der

Pfarrherren.

**I**n jedes Kirchspiel  
soll zusammen thun / vnd bey einer  
Straff nach der Herrschaft erkentnuß / die Kirchen / Wie-  
deme / Scheune / Zeune / Greben vnd andere Kirchen gebew-  
bawen / bessern / vnd in bewlichem wesen erhalten /  
Aber inn dem allem / des Pfarrherrn verschonen / doch  
wo

wo besunden / das durch eins Pfarcherrn / oder der seinen  
mutwillen / vnfleis oder verwirlosung / an zeunen / grebern  
oder andern Kirchen gebenden / etwas zurissen / nieder ge-  
wossen oder eingebrochen würde / das soll ein Pfarcherr  
wieder zu machen vnd zu bauen schuldig sein. Wo aber zeu-  
ne / greben / oder anders alters halben einginge / das soll das  
Kirchspiel vnd nicht der Pfarcherr / wie oben gemelt / wider  
aufrichten / machen vnd erhalten / Welcher auch von der  
Herrschafft vnd Adel / oder Leenherre / in diesen bawfelli-  
gen stücken / seinen gebürenden theil nicht machen leßt / Oder  
anch seine leute nicht dazu helt / wollen wir das demselben  
zuvor darumb soll geschrieben / vnd wo er oder seine leute  
darüber vngehorsam besunden / die zeune / greben oder an-  
ders so vonnoten / nicht widermachen oder bessern wolten /  
das sie die vonder Herrschafft / Adel vnd andere vnserre vnd  
jre vnderthanen das geldt / was solche arbeit gestehet vor-  
legen sollen / Wo das aber nicht geschieht / sollen sie durch  
den Amptman / den man hierin ersuchen soll / ausgepfen-  
det / vnd das pfandt jnen nicht er / bis die erbeit vorfertigt /  
oder das gelt dafür erlegt / wider gegeben werden.

## Von den alten vorlebten

Pfarcherrn / oder jren nachge-  
lassenen Witwen.

**G**eschehen / das heineben einer jeden  
Pfarre / ein zimlich heuslein gebawet werde / an gelegenem  
ort / darinnen die alten verlebten Pfarcherrn / wann sie von  
wegen

wegen leibs schwächeit ijr Ampt lenger nicht vormalten  
können/ die zeit ires lebens ire wohnung haben mügen/ Und  
do die arme verlassene Witwe/ nach absterben ires Herrn/  
mit iren armen kinderlein vnd weisslein einfriechen müge.

Auch sollet die Herrn Bischoffe darauff handlen in vili-  
tatione; damit / wo bey den Kirchen oder sonst etwas von  
acker fürhanden / ein acker feldes / darzu müge verordnet  
werden/ Diese soll die Kirche / wo keine Witwe fürhanden/  
vormieten/ vnd von den zinsen alles in Bau vnd bessierung  
halten. Pfarrherrn lassen gemeiniglichen nichts / dann einen  
haussen armer Kinder vnd weisen / weren sie handwerk's  
leut gewesen / so hetten sie ja etwas können für die Handt  
bringen/ Nun haben sie vmb der armen Kirchen willen/ der  
selbigen zu dienen/ ijer weib vnd Kindt vergessen/ Soll nun  
die Kirche diese lassen/ Wo iss doch für Gott jimmermehr  
zuerantworten.

Derhalben wollen wir / dem lieben Herrn vnd Heilandt  
Christo darzu auch ein Klein reumlein geben/ aus dem/ was  
vns der fromme Gott bescheret hat / vnd auch forhtan bes-  
wahren will/ in betrachtung / das er diejenigen widerumb  
herbergen will / in ewiger freude vnd Herrlichkeit / So die  
elenden vmb seinet willen eingenommen haben/ Matth. 25.  
So ist ja solches ferner nicht gemeinet / Dann auff der ar-  
men gelassenen Witwen jr lebenlang / oder weil sie one Ehe  
bleiben.

## Gon den Schulen.

**G**e müsseu für allen  
dingen auff dem Lande vnd den  
Stedten wol bestellet werden/ Dann so langes da mangelt/  
C So

So ist weder der Kirchen in unserm Herzogthumb noch  
der Univeritet zu Königsberg zu ratzen. Weil demnach  
Kinder dahin geschickt werden / die ihre principia nicht ge-  
studiret / Darumb vergebens vnd verloren / was auf sie  
mit vnkosten / grosser mühe / vnd arbeit gewendet wirdt/  
Entstehet auch der Kirchen durch manglung tüchtiger leu-  
the / daraus allerley verseumnus vnd schaden.

Darumb sollen die Bischoffe für allen / ihnen diese sorge  
lassen angelegen sein / das sie bey den Stedten / auch zimlis-  
chen Kirchen / auff dem Lande / anhalten / damit die Schu-  
len wol bestellet vnd verschen werden.

## **Zon Bestellung vnd**

**annehming der  
Schuldiener.**

## **Sie bleibe / bei wem**

**S**ie von alters her gewesen ist / doch  
also / das der Pfarrherr jedes orts darzu gezogen / vnd ohne  
seinen Rath / wissen vnd willen / kein Schul noch Kirchens-  
diener / weder außgenommen noch abgesetzt werde / Denn  
was das sonst gutes bringe / zeiget Lutherus gnugsam an/  
Tom. Jenen : 6. fol. 376.

**E**s soll aber dennoch kein Schuldiener von dem Pfarr-  
herrn noch andern / bestertigt werden / Er sey dann dem Bi-  
schoff präsentiret / von welchem er seiner geschicklichkeit / Lehre  
vnd Religion gnugsame testimonia bringe.

The

# Ahr Ompf.

## Eil die Schulen des

heiligen Geists werckstette seindt/  
darinnen er mus gnad/ gedeien vnd segen geben/ das die  
Kinder wol gerathen/ Darumb soll das erste sein/ Das man  
ja in allen Schulen/ schône Christliche zucht halte/ weil es  
wahr ist/ das der weise man saget/ In animam malevolam  
non intrabit Spiritus Domini & Sapientia, Darumb auch  
Paulus in der Kinder zucht vorher setzt/ Das sie sollen in  
der zucht erzogen werden/ Ephes. 6.

Sollen derhalben die Schuldiner wol zussehen/ das  
die Kinder in der Schul/ Kirchen vnd auß der strassen/ sein  
zächtig vnd eingezogen sich halten/ vnd denselben keinen  
mutwillen gestatten.

Nach der zucht ist das fürnembste/ der heilige Cate-  
chismus/ der vnserre Christliche Schulen/ als das grôste  
Heilighumb zieret/ vnd von aller Heiden vnd völcker  
Schulen vnterscheidet/ Dann der gibet den lieben Kin-  
dern/ wahre Gottes furchte/ das sie darinnen erzogen wer-  
den/ Die furcht Gottes ist aller weisheit anfang/ sagt aus  
grosser erfahrung Salomon/ Das Gott reichlich segnet  
solche Kinder/ vnd jhnen grosse gnade verleihet/ Sol-  
len derhalben in allen Schulen/ die Schulmeister vnd  
Gesellen/ den lieben Catechismum/ als die fürnembste vnd  
nötigste lehr/ fleissig vnd ernstlich treiben/ fürnemlich bey  
der jungen jugendt.

Es soll aber fürnemlich kein anderer/ denn Lutheri klei-  
ner Catechismus getrieben werden/ Latinè vnd Teutsch/

C ij Dann

Dann ob wol andere Catechissni auch gut seind. So ist doch dieser der ausbundt vnd kern vber allzumahl / hat keiner so kurz rundt vnd mit so Herrlichem grundt alles gegeben / Als Lutherus / Sein aufzlegung des ersten Gebots / sein definition des Sacraments des Altars / Ist mehr dann zehn tausendt Welt werdt.

Was in verordnung nothwendiger lectionen / in jeder Schul wil von nöthen sein / Sollen die Bischoffe eines jeden orts / mit Rath / der anwesenden Pfarrherrn vnd Schulmeister bestellen / auch die verordnung thun / damit die Pfarrherrn / die Schulen wochentlich etliche mahl besuchen / vnd darauß achtung geben / was für trew vnd fleis angewandt / vnd wie die verordneten lectiones werden gehalten / Auch sollen die Bischoffe selbst die Schulen jres sprengels / sonderslich aber der Samlendiſche die zu Königsbergk / oft visitiren / die Knaben selbst mit examiniren / vnd jres zunehmens vnd aller gelegenheit / damit die jugendt nicht verseumet / sich erkündigen.

## Leben der Schul-

**A**ll soll man gar fleißig vnd wol zu sehen / wer diejenigen seindt / wes Glaubens vnd Religions / vnd was sie für ein leben führen / denen man Schulen zu regiren befehlen / vnd ihnen die liebe jugendt vertrawen will / Kinder seindt ja ein lieblicher Schatz vnd schöne gabe Gottes / Psal. 127. die der Sohne GOTTEs will haben / das sie ihm zugesführt werden / Mar. 10. Fellet derhalben das schreckliche vrtheil / mit einem zeter geschrey / vber diejenigen so einem

so einem kindt ergerlich seindt / das ihnen besser wehrein  
Mülstein an den hals / vnd erseuft mittem im Meer / da es  
am aller tieffsten ist / Matth. 18. Was können aber erger-  
liche leute am glauben / lehr vnd leben anders thun / dann  
die jugendt vnd zarten herzen ergern / vnd zu gleichem aber  
glauben / vnd vnzüchtigen bösen leben locken vnd reitzen.

Darumb sollen zu der Schulregirung keine zugelass-  
sen noch geduldet werden / Dann die eines guten ehrlichen/  
züchtigen lebens / reiner Lehr vnd Religion / vnd in sum-  
ma / die sein rundt / gut Euangelisch / bös aber von herzen  
Baptisch vnd Schwermerisch seindt.

## Besoldung.

**E**husmeister seind als  
der Propheten Veter / dann dieselbi-  
gen alle discipuli gewesen / vnd von jren Lehrern vnd Schul-  
meistern gelernt haben / Und ist die Welt nicht werdt /  
das sie ihre arbeit erkennen / viel weniger vergleichen solle  
vnd bezalen / Solcher hohen werck / mus Gott ihr lohn  
vnd belohner selbst sein.

Gleichwol sollen die Bischoffe die verschaffung thun /  
bey Steten vnd Dörffern / das solche Personen ehrlich vnd  
wohl vorsehen vnd unterhalten werden / damit sie iher arbeit  
destier mit mehr lust vnd fleis mügen abwarten.

Und weil an den meisten Ortern die Besoldung sehr  
gering / sollen die Bischoffe iher bescheidenheit nach / mit den  
Bürgern handlen / Damit sie Gott zu ehren / vnd der ars-

men jugendt zum besten / einen tag rmb den andern / ges  
melten Schuldienern den tisch geben / Sich auch zu bess  
ter vnterhaltung desselbigen / mit was mehrerm angrei  
ffen wolten.

# Von Einkunfft der Kirchen / gemeinem Unterhalt der Pfarrherrn vnd Schuldienet / Kirchen vnd Schulen gebewen.

**S**ieß beides natürlich  
Vnd Gottes gericht selbirt / Das ein  
jeder getrewert arbeiter seines lohns werdt ist / Luc 10. Und  
so gar ein nötig stück in der Kirchen / Das Prediger vnd  
Schuldiener / wol vnterhalten werden / Das auch Paulus  
saget / Hie dörsse niemands gedenken / Das sich Gott wer-  
de lassen spotten vnd essen / sondern es sey ernst / vnd werde  
der mensch an jenem tage das ernden vnd einsamlen / Was  
er jeyzundt seet vnd anwendet / Mit austheilung allerley  
gutes / denjenigen / von denen er vnterrichtet wirdt / Gal. 6.  
Nicht das solchs werck zu vñser seligkeit vonnöten wehre/  
Sondern das es eine gewisse anzeigung ist / Wer nicht  
hilfft / damit Pfarrherrn vnd Schuldiener erhalten wer-  
den / der helt vom Predigamt vnd Gottes wort nichts/  
Darumb hat er keine Gottesfurchte noch liebe / ware busse  
vnd glauben / darumb keine seligkeit.

Soll derhalben alhie aller fleis angewandt werden/  
jedermenniglich darzu bereit/willig vnd hülfflich sein/damit  
die jerliche einkunfft der Kirchen/ wie dieselbige/ von vns  
dem

dem Landsfürsten / mit bewilligung vñser Erbarn Landts-  
schafft verordnet ist / ohne verzug gereicht vnd entrichtet /  
Vnd darnon nichts entrücket werde / Dann wo man da-  
rinnen sollte seumig sein / so haben wir gewißlich in kleiner  
zeit niemandts mehr / der vns in der Kirchen dienen würs-  
de / Vnd würde also von vns selbst der liebe Sohne Got-  
tes / mit seinem heiligen vnd allein seligmachenden Euang-  
elio / erger dann der arme Lazarus vom reichen Man / auf-  
geschmacht vnd aufgehungert. Wasz darauß an jenem  
tage für ein Sentenz vnd vrheil gesallen wolte / sehen wir  
in dem lebendigen Exempel / Luc. 16. vnd hat es vns Christus  
zuvor gesaget / Matth. 25. Ich bin hungrich gewesen /  
Ihr habt mich nicht gespeiset / Gehet hin jr vormaledeiten in  
das ewige schwer / &c.

Es seindt aber die einkommen zu dem vnterhalt der  
Pfarherren vnd Schuldienet dreierley.

Erstlich was nach inhalt vnd anweisung der Inuenta-  
rien auß einer jeden wiedem soll gesunden werden.

Zum andern / was an vermüglichen orten an Landerey  
vnd Ackerwerck / den Pfarherrn verordent ist.

Vnd zum dritten / Was an geldt bey den Pfarleuten /  
muß gesamblt vnd zugelegt werden.

## Inuentarien.

**G**e Pfarherrn sol-  
len nicht allein jre Pfarleutlein leh-  
ren / das sie helffen erhalten / was zum vnterhalde des Pre-  
digampts von nötten ist / Sondern sollen auch selbst darzu  
E iiiij fürderlich

fürderlich sein / Und derhalben derjenigen keines vnsbringen / was sie auff der Pfarrre gefunden haben / sondern alles dermassen gebrauchen / darmit es andere nach jnen auch mögen finden vnd nützen / Derwegen die Herrn Bischoffe mit erster Visitation / darzu trachten sollen / das in allen Kirchen / wo vorhin keine Inuentaria sein / dieselben nochmahl geschaffet vnd auffgerichtet / dem Pfarrherrn nicht geringert / sondern obermelter gestaldt damit gebaret merde.

Vnd soll ein jeder Pfarrherr / wann er auff der Wiedem wirdt angewiesen / jm lassen ein Inuentarium zu stellen / von dem Lehenherrn vnterzeichnet / dagegen vnter seiner eignen handt / gleiches lautes dem Lehenherrn vberantworten / auff das nach seinem tode / oder wann er an andere orth / ordenlicher weise transferiret würde / alle jrrung verhütet / vnd keinem theil vtrecht geschehe.

Es sollen aber zu solchen Inuentarijs nach verordnung der artickel des 40. jars / etlich gute bücher geordnet werden / als nemlich eine Deutsche / Lateinische oder Polnische Bibel / nach gelegenheit der orth / da sie Deutsch oder anderer sprach seindt / Item die Repetitio Corporis Doctrinae / der Kleine Catechismus Lutheri / Haus Postil Lutheri vnd Viti Diesterichs / auch was sonst nach erachtung der Bischoffe will von nöten sein / Und sollen solche Bücher sein rein gehalten werden / damit die Pfarrherrn / derselben lang zu nützen vnd zu gebrauchen haben.

## Einkommen an Acker

vnd Lenderey.

**S**ir als der Landefürst / haben verordnet / das an ver-  
möglichen

möglichen Ortern/ ein Pfarrherr soll haben 4. Huben Landes  
vnd fünftzig Mark/ Solche Huben sollen ordentlich/ wie  
vnd an welchem ort dieselben gelegen verzeichnet/ vnd  
ein jeder Pfarrherr zu seiner ankunft darein gewisen wer-  
den/ Das er dieselbigen zu seinem besten habe/ aufz zuthun  
oder zu bestellen/ jedoch ferner nicht/ dann in seinem Dorff  
oder Kirchspiel/ Es wehre dann das die Kirchspielerin-  
der vnbilicher weise/ den Pfarrherren versortheilen/ vnd  
dasjenig nicht geben wolten/ Das andere in der nachpar-  
schafft zu geben sicherboten/ Soll solchs nachmals in der  
Visitation von den Herrn Bischoffen erortert werden/ Und  
da etwa die Pfarre bewachsene oder vngereumte Huben  
hette/ Sollen die Bischoffe mit dem Kirchspiel dahin han-  
dlen/ damit solche mügen zu seiner nochturft vnd gebrauch  
gereumet werden/ in welchein die Pfarrleute ihnen trew-  
lich/ als ihren lieben Seelhirten befürdern sollen/ vnd  
ja gedencken/ was sie an solchen gätern helfsen vorbessern/  
Das thun sie an ihrem selbst eigenem gut/ Weil es bey jnen  
allezeit bleibt/ vnd zur ihrem dienst genützt vnd anges-  
wandt wirdt.

## Einkommen an Geldt.

**S**eben solcher Veror-  
dnung der Huben/ ist auch zu meh-  
rem unterhalt der Pfarrherren vnd Schulmeister/ von uns/  
vñser Landtschafft an Geldt wie folget bewilligt worden.  
Die

Die vom Adel sollen von ihren Höffen so vngesehr ein  
sechs oder sieben Huben haben / 45. schilling. 8. schilling  
Schulmeister geldt geben.

Von 9. oder 10. Huben i. March. Auch nach gelegen-  
heit der vielen huben ein mehres.

Die Deutschen freien gütter / so zu 4. oder 5. huben ge-  
habt / vnd zuvor 30. Schilling decem gegeben / sollen hinsüro  
6. Schilling mehr / vnd nach gelegenheit der huben zal noch  
ein höhers / Vnd je vom Koch 8. schilling geben.

Desgleichen solle es mit den kleinē oder Preuschen freien  
so zuvor zu 20. schilling decem gegeben / auch gehalten wer-  
den / das sie ein mehrers auff sich genommen / vnd von jederm  
Koche 8. schilling Schulmeister geld / wie vor alters ablegē.

Von den freien / so nicht scharwercken dürssen / vnd nur  
zwo huben haben / Ist zu decem geschlagen worden / vnd zu  
fordern 30. Schilling.

Von einer Huben 15. Schilling.

Vff einer halben Hube 12. Schilling.

Von einem Vierteil der Huben 10. Schilling.

Vnd vom Koche 8. Schilling Schulmeister geldt.

Im Rastenburgischen / Bartischen / Gerdawischen vnd  
Schippenpeilischen / da die Kirchspiel etwas nahe an einan-  
der gelegen / vnd geringe einkommen haben / aber dennoch die  
gelegenheit des ackers / Gott lob sehr fruchtbar / soll von einer  
freien Hube 18. Schilling decem / vnd 8. Schilling Schul-  
meister gelt gegeben werden.

Die Preuschen Pawren / haben zuvor durch aus 15. schil-  
ling zu decem gebē / hinsüro aber soll jeglich Preusch Erbe / so  
z. huben hälte mag auff 7. schilling geschlagen / Vn also jegli-  
cher zz. Schilling decem / vnd 8. Schilling Schuler geldt  
vom Erbe jerlich ablegen.

Neben dem soll jeglicher Wirt / so wol die vom Adel / als  
freien oder Pawren / von jederm Koch / über dē jetzt gedach-  
ten decem 8. schilling Schuler geldt / wie solchs zuvor breu-  
chlich gewesen / vñ vor alters gehalten worden / jerlich zu ges-  
ben schuldig sein.

Ein

Ein gemeiner Pawer / von jeder huben 6. Groschen vnd  
8. Schilling Schulmeister geldt.

Der Krüger so Huben hat zum Krieg gehörig / jeglicher  
von 1. Huben 6. Groschen. 8. schilling Schulmeister geldt/  
vnd 5. Groschen vom zapffen.

Ein Erbmüller / so da huben hat / von einer 6. gros. vñ 8.  
schill. Schulmeister geldt / vñ darzu vom Rade 5. groschen.

Die aber nicht Erbmüller seind / auch nicht huben haben/  
von einem jeden gange 3. Groschen.

Wer wüste huben gebraucht / soll von der hube 9. schilling  
geben / vnd von einem morgen 3. pfennung geben.

Ein guter gertner 8. Schilling.

Ein schlechter Gertner oder Instman 4. Schilling.

Ein Handtwærcker der ein Garten hat / einem Erbgerte-  
ner gleich.

Ein jeder diensbotte der vmb lohn dienet jerlichen z. f.

Ein Hirt 4. Schilling.

Ein Scheffer der ein garten hat 8. schilling Decem vnd  
8. schilling Koch geldt.

Ein Schmidt. 8. Schilling.

Ein Pechbrenner vom offen 1. Marc.

Die Pawren welche ganze verwachsene oder wüste hu-  
ben annemen / da man nicht also viel raum / das man ein sche-  
ffel getreide darauff seen kan / Sollen das erste jar von der  
gebür des Decentins ganz besreiet sein / das ander jar aber  
den halben / vnd das dritte den ganzen volkommen decem  
zuerlegen schuldig sein.

In Stedten soll das einkommen allein der Kirchen zu  
gut / als nemlich zu vnterhalde der Pfarrherrn / Prediger o-  
der Caplan / Schulmeister vnd anderer Kirchendiener an-  
gewendet / Und da etwas vbriges wehre / dauon stipendia  
für arme Knaben ordiniret werden / Denen doch dieselbi-  
ge nicht ehe zunorleihen / Dann wann sie zuvor / auf ihre  
selbst eigene unkosten ire principia Grammaticæ wol gestudi-  
ret / gründlich begriffen / vnd nun so geschickt seindt / das man

man sie an die Universität Königsberg schicken kan. Damit  
solch geldt nicht auss vergebliche hoffnung würde anges-  
wandt. Dann an solchen Knaben, da es an der Grammatica  
feilet alles geldt mühe vnd arbeit verloren.

So viel das Decem vnd Schulmeister geldt in Sted-  
ten belanget. Die weil hie von keine gewisse verordnung ge-  
schehen kan, stellen wir solchs in der Herrn Bischoffe be-  
scheidenheit, das sie nach gelegenheit darinnen gebürtliche  
verordnung machen.

Wo auch die Kirchen auffim Lande, dabeneben ire ein-  
kunft haben, an geldt, zinsen, iren Kühen, Schafen, vnd  
Bienen. Soll alles in ordentlicher Rechnung gehalten, zur  
besserung angerichtet vnd verwahret. Und was von der  
Herrschafft, denen vom Adel, in Stedten vnd sonst zu  
sich gezogen, vermüge auffgerichtem Artickel, des Vierzig-  
sten jares, widerumb der Kirchen zugeordnet werden.

Desgleichen soll auch, was wir als der Landssfürst, mit  
Verwilligung vnserer Erbarn Landtschafft verordnet, ohne  
weigerung gehalten, die Schuldt so aus der Kirchen gelie-  
hen vnd angenommen, der Kirchen auffs erste erlegt. Eder  
da es vber jares frist aussen stünde, bis so lang die Heupt-  
summa desselbigen ganz vnd gar, wider erlegt wirdt, vor-  
zinsset werden.

## Von Kirchenuetern

vnd Castenherrn,

**S**Arzu sollen in einer  
jeden Kirchen von den Lehnsherrn,  
vorständige getrewe Leut erfordert vnd voreidet werden,  
die eines guten lebens, vnd vberrechter, reiner lehr, Gottses-  
lige

lige Christliche Lässerer seindt / Acto. 6. Sonst werden sie  
nicht helffen / das geneine Kirchengut trewlich einbringen /  
viel weniger Pfarrherrn vnd Seelhüter tröstlich sein / Und  
also ihr Amt nicht allein nicht ausrichten / sondern alles  
vorkehrter arth / irem armen gewissen zu ewigem vorderb/  
der Kirchen zu schaden / vnd nachtheiligem ergerniß bößlich  
anlegen.

## **Beruff**

**N**eff das nun solch's  
verhütet werde / soll kein Kirchuater  
oder Kastenherr / ohne wissen vnd willen des Lehen vnd  
Pfarrherrn angenommen / oder auch da er mutwillig dem  
wolte zuuerdries thun / gelitten werden.

Man darff in warheit / den Pfarrherrn niemands  
über den hals hetzen / sie zu irem Amt verdrossen vnd un-  
lustig zu machen / Sie haben die last / da alle welt solte un-  
tertretten vnd helfen leichter machen / sonderlichen denen  
es von Ampts wegen gebüret / Als da seindt die Kirchen-  
ueter / Dann sie seindt vom heiligen Geist darzu erstlich  
angerichtet / Das sie den armen Pfarrherrn sollen  
ne freie von ire obligende arbeit vnd müheselig-  
keit helfen geringern.

Acto. 6.

**S** Ihr

# Chr. Glint.

**S**ie das einförm-

Item zur Besoldung der Pfarr-  
herren / Schul vnnd Kirchendiener an geldt einmahnens/  
vermüge vnser fürstlichen / vnd von der Erbarn Landts-  
schafft bewilligten Artikeln Anno 40. Dieselbigen diener  
Christi zu rechter zeit / ihrer gebür entrichten / das vbrighe  
zusammen halten / vnd dasselbige zum vorrath in der Kirs-  
chen trewlichen verwahren / auch daruon ganz vnd gar/  
an Pfarkirchen vnd Schulen gebew / nichts nicht wen-  
den / weil ein ganz Kirchspiel / wie droben vermeldet / zu-  
bawen vnd solchs alles in bawlichem wesen zuerhalten  
schuldig ist / Es were dann / das es die hohe noth erforsa-  
dert / vnd die Kirch anderwege nicht kündte erhalten wes-  
den / So sollen sie doch ohne Rath vnd bewilligung der  
Lehenherren vnd Bischoffe darinnen auch nichts fürnhe-  
men / Sondern es an dieselbigen gelangen lassen.

Sie sollen auch ohne verseumung/ vnserm vorigen  
gnedigen/ ersten Fürstlichem befehlich/ vnd verordnung  
nach/ die Tasseln oder Secklein/ fleissig alle Sontage vnd  
fest vmbtragen/ vnd damit einsamlen/ Die Pfarrherrn auch  
das volck ernstlich vermahnen/ ihre milde handt auff zu  
thun/ vnd der Kirchen ihre Almusen darinnen mit zutheis-  
len. Welchs alles also baldt/ in einen stock oder Kasten/  
in gegenwertigkeit der Kirchspielkinder soll eingelegt/ vnd  
damit alle sachen ohne verdacht abgehen/ Sollen zu sol-  
chem Kasten zwey schlos vnd zwen schlüssel/ deren einen der  
eine

eine Kirchuatter/ den andern der ander/ in guter verwah-  
lung zu haben/ geschaffet werden.

Was sie nun in allem jerlichs samblen/ einnehmen oder  
ausgeben/ Dessen sollen sie gute Rechenschafft halten/ vnd  
was von einem jhar zum andern/ berechent wirdt/ trewlich  
mit den Registern bey der Kirchen beilegen.

Auch sollen die Kirchueter alle jhar/ vor dem Ampt-  
man oder Lehenherrn sambt dem Pfarrherrn vnd Eltesten  
eines jeden Kirchspiels rechnung thun/ Vnd da mangel  
befunden/ der Pfarrherr solchs seinem Ordinatio vnd anwe-  
sentlichen Bischoffe/ damit nichts verseumet/ vnd der Kir-  
chen armut Rath geschaffet werde/ anzeigen/ Do auch die  
Kirchueter/ wie auf dem Lande/ nicht schreiben oder les-  
sen kôndten/ Sollen die Pfarrherrn die Kirchen Regis-  
ter ohne beschwer der Kirchen zu halten schuldig sein.

## Von den Zuhörern vnd Pfarleuthen.

**G**esagt/ weil der dienst ihnen zu gut  
vnd trost von GOTT ist verordnet/ das sie müssen das  
wort vnd predigamt ehren/ fleissig zur Kirchen gehen/  
die Predigt also hören/ das sie derselben mügen gebessert  
sein/ das geschicht mit hören nicht allein/ sondern selig  
ist der/ sagt Christus/ so GOTTEs wort höret vnd  
bewahret

bewahret in einem feinen guten herzen / vnd bringet frucht  
in gedult / Luc. 8. vnd II.

Darumb soll ein jeder Haßhuatter betrachten / das er für GOTT schuldig ist / sein haßgesindt dazu anzuhalten / Das er mit dem selben fleißig / vor vnd nach mittage / zur Kirchen / dahin er gewiedemet / offt vnd viel zum Sacrament gehe / sich vnd die seine anhalte / zur Busse vnd besserung / einem Gottseligen frommen leben / Wer das nicht thut / soll nach gnugsamer beschehener erinnerung für keinen Christen gehalten / zu keinem Sacrament / Christlichem werck bey der Tauff / noch sonsten zugelassen oder gesattet werden / doch alles nach Rath vnd besenden der Bischoff.

Vnnd weil Psalmen singen anders nichts dann eine Gottselige übung ist / GOTTE S worts / vnd eine gewisse anzeigung herzlicher liebe zu GOTT vnd seinem wort / sollen die Haßhuetter ihre Kinder vnd Gesinde darzu halten / das sie in der Kirchen / die gemeine Psalmen mit singen / auch zu hause noch zu felde / ihnen nicht gestadret werde / anders dann geistliche Lieder zu singen / Das ist GOTTE S befehl Ephe. 5. vnd Col. 3. Lehret vnd vermahnet euch selbst / mit Psalmen vnd Lōbgesengen / vnd Geistlichen lieblichen Liedern / vnd singet dem H̄ern in ewerm herzen ic. Mit welchen worten Paulus zugleich den nutz vnd frommen klerlich anzeigt / Das solch singen viel frölicher guter gedancken gibet / vnd zur lehre vnd vermahnung vnsers nehesten / der es höret / dienstlich ist / vnd wo das herze sonderlichen darbey ist / der fromme GOTT durch dich sein armes creatürchen / gar Herrlichen gelobet wirdt vnd gepreiset / Die Pfarrherrn auf dem Lande sollen auch die jugendt dahin das sie in die Chōre oder den ort / da das singen getrieben / gehen / die Predigt aufz warten / vnd vor vorrichtem Ampt nicht aus der Kirchen lauffen / mit fleis halten vnd desfalls gute aussicht vff dieselben geben.

Vnnd

Und damit solcher heiliger Gottes dienst nicht gehindert werde / solle vormäge außgerichter vnd verwilligter Artikel / zur zeit der Mess vnd Predigt / kein spaciren auß dem Kirchhoff / kein Bier / Wein / oder Brantenwein schencken / einiges weges gelitten werden / sondern alles / so wolschissen / fischen / hetzen / jagen vnd anders / die zeit abgeschan vnd verbotten sein / bey quß gesetzter leibstraff.

Es kan ja aus keinem guten Geist herkommen / sondern muß des Teufels werck vnd gescheffte sein / wann ein Gastgeber / Krüger / Weinschänke oder anderer / zu der zeit in seinem Haus / zu seinem eigenen nutz / leuth aufhelt / von GOTTE vnd seinem wort / das sie dasselbige / vnd daß mit ihre seligkeit verseumen vnd vorechtlich hindan setzen Item von GOTTE S lob / dem heiligen gemeinen gebet / für die noth aller Christenheit / sich entziehen / Darumb über Weltlicher Oberkeit straff / solche leuth billich / als des Teufels werckzeug / sollen für excommunicirte vnd keine Christen gehalten werden.

Amtleute aber / vnd die vom Adel / sollen zu solchem ergerniß auch nicht vrsach geben / sondern wie sie für andern leuthen sollen aus GOTTE S Ordnung fürgezogen vnd großgeacht werden / Also sollen sie auch ihrem GOTTE zu ehren / andere mit gutem Exempel / zu der Gottseligkeit anreizten / vnd ihnen vorgehen / Wann sie das wunderspiel thun / mögen sie betrachten / wie sie ihren trewen / frommen GOTTE / ja ihren Adel vnd Standt ehren / der ein dienst oder dienerin Gottes sein soll / Sapien: 6. Röm. 13.

Ihr Hurerey vnd alle vnreinigkeit / oder geitz / sollen die Christen von ihnen nicht lassen gesagt werden / sondern sich hüten / auch für allem bösen schein / sagt Pau: Ephe. 5. vnd I. Thess. 5.

Dagegen sollen sie allen ernst vnd fleis daran legen,  
das sie jren Catechismus fleissig studiren, guten grundt aus  
**GOTTE'S** wort, der furnembsten heubstuck Christlicher  
lehre fassen, Vnd nach derselben, nüchtern, Gottselig, Chris-  
tlich vnd wol leben.

Sollen derhalben die Pfarrherrn, ihre zuhörer nicht  
alleine in gemeiner Predigt darzu vermahnen, sondern  
auch in der Beicht anhalten, vnd deren feinen lassen zum  
hochwirdigen Sacrament kommen, die ohne Buß vnd  
besserung in vnzucht leben, ihre Gebet, Artikel des glau-  
bens, vnd furnembste Kinderlehr nicht wissen, Sonder-  
lich aber sollen sie solche leuth in visitatione ihren Ordina-  
rijs vnd Bischoffen anzeigen, die denn gebürlichen ernst  
nach erkündigung der sachen darbey thun, vnd nach geles-  
genheit, der Obrigkeit anmelden sollen.

Es gehöret auch in der Bischoffe Ampt, das sie in  
der Visitation bey dem gemeinen Man erkündigen, wie  
ein jeder sich der Predig bessere, was er daraus gestudiret  
vnd gelernet habe, Vnd mus doch ja der vnterscheidt  
gehalten werden, das nicht ein Gotloser mensch, so zu  
keiner Predig kommt, oder ja nichts daraus lernet,  
nicht weis von dem Gebet, artickeln des Glaubens zc.  
dem andern gleich gehalten werde, Der allen fleis darauff  
wendet, das er **GOTTE'S** wort fleissig höre, daraus  
rechte lehre nehme, zu seiner buß vnd besserung, wie dann  
alle Predig von Christo, allein dahin verordnet, vnd  
von rechtschaffenen Predigern gemeinet ist, Luc. 24.  
Sonst wo wir einen so gut wollen geachtet haben als  
den andern, bekennen wir frey, das bey vns gleich viel  
gilt, wer dem lieben **GOTT** gehorsam oder ungehorsam,  
wer gleubig oder vngleubig sey.

Wo

Wo Sacramentarij / Widertenffer / vnd andere  
Schwermer wehren / sollen dieselbigen zu keiner Commu-  
nion des Abentmahls / oder zu keiner Tauffe Gesattern zu  
stehen / zugestattet werden / Darüber auch dieselbigen  
dem Bischoff angezeigt werden / Welche sie mit gutem  
gründlichen bericht vnterweisen / vnd von ihrem je-  
thumb freuntlichen absüren sollen / Da aber solchs nicht  
helfen / vnd sie auf ihrem gefasten jethumb halsstarrig  
verharren vnd pleiben wolten / werden die Bischoffe fer-  
ners Raths zu pflegen wissen / damit wenig reudige scha-  
sse / nicht den ganzen armen haussen vorderben / in wel-  
chem allem / Wann die Bischoffe das ihre gehabt / wol-  
len wir uns als der Landssärfst / vnsers tragenden Ampt/  
wol wissen Christlich zuerinnern / Das wir öffentliche  
Lesterer / wieder daß ander Gebot keineswegs / dulden noch  
leiden sollen / Sondern tanquam custos primus & secundus  
tabula dieselbigen sollen abschaffen.

Man leidet keinen Mordtbrenner / der Stedte vnd  
Heuser ansticht / Man duldet keinen schadhaftigen Mens-  
chen / der Bronne vnd Wasser vergisstet / Warumb vnd  
mit was gewissen sollte dann / der schaden geringer ge-  
achtet werden / da Leib vnd Seel der armen vntersassen  
vergisstet / gewliche zerrütting vnd zwispalt angerichtet /  
vnd GÖTTEs gewisser zorn über Land vnd Leute ge-  
führt wirdt / für welches alles dennoch eben die Obrigkeit /  
so alles ergernus so viel möglich abschaffen soll / an jenem  
tage mus Rechenschafft geben / Und wirdt das so scharff  
in GÖTTEs wort (darauff der Erdbodem an je-  
nem tag / soll gerichtet werden / Joan. 1z.) den verstorben  
Königen im alten Testament außgerichtet / das sie nicht  
die altar der Abgötter darmider gerissen / Was werden wir  
dann vnd andere Oberkeit alda hören vor GÖTTEs  
gericht / wann wir öffentliche Blasphemien / vortherung

Darumb wollen wir / die wir vns die ehre Gottes /  
vnd die erbreiterung seines heiligen Namens / höhestes ver-  
mūgens zu befürdern / sondern rhum alzeit geflissen / Auch  
mit GOTTEs gnedigem beistandt des Allmechtigen /  
Nachmals bis in vnsere grube / dauon nicht abstehen / wols-  
len vñser Ampt darin betrachten vnd gebrauchen / Vnd  
sollen die Bischoffe vnd Pfarrherren in gleichen wider solz-  
che wolFFE / nicht schleßfertig / sondern munter vnd wacker  
sein / Acto. 20. Ad Dit. 1. Vnd ein jeder frommer Christ  
nach dem befehl Christi IESU seins geliebten Erlösers /  
sich wissen für jnen zu hüten / Matth. 7. Vnd wie Paulus  
lehret / von ihnen absondern / z. Co. 6. Damit er ein gesetz  
sey dem Herrn geheiligt / z. Timo. 2. 10. vñslos wñslos

Zeuberey Sortilegia / vnd Aberglauben / seindt von  
Gott in seiner Republica des alten Testaments gar scharff  
vnd mit dem Todt gestrafft / Exo. 22, Leui. 20, Deutero. 18.  
Der Gott / der nun zu jener zeit / diesen dingcn so seindt ge-  
wesen ist von herzen / wirdt ohne zweifel ihm dieselbigen  
jetzundt viel weniger gefallen lassen. Darumb wir es  
auch / wegen tragenden Ampts vnd unsers Christens  
thums / bey harter vnd peinlicher straff ernstlich vnd  
billich verbotten haben / Darüber wir auch gedachten steiff vnd  
fest zu halten.

# Von Hospitalesen

vnd Kasten für  
die Armen.

## Men seindt sonder-

lich unsers HERRN GOTtes  
Hoffgesindt / Darumb will er das wir an denselben sollen  
barmherzigkeit vben / vnd die brüderliche liebe erzeigen/  
vorheischet dagegen zeitliche vnd ewige wolfast / wie  
Christus spricht Mathei 5. Selig seindt die barmherzi-  
gen / Dann sie werden barmherzigkeit erlangen / vnd Luc.  
16. Machet euch freunde von dem vngerechten Mammon/  
auff das wann ihr darbet / sie euch außnemen / in die ewi-  
gen hütten / Item Proverb. 19. Wer sich des armen erbar-  
met / Der leihet dem Herrn / der wirdt ihm wieder gutsch ver-  
gelten / vnd Cap. II. Die Seele die da reichlich segnet / wirdt  
feth / vnd wer reichlich giebet / dem wirdt reichlichen wies-  
der gegeben.

Solche vnd dergleichen schöne Sprüch / sollen die Pres-  
diger ihren zuhöreñ offt vnd viel vorhalten / vnd diesels-  
bigen vermahnen / das sie ja gern in die armen Kä-  
sten vnd Hospital geben / zu vnterhal-  
tung der armen.

Wer

# Wer geben

zu folle Gun

marc 10

## Paulus erlesst es keinem

Henschen nicht / dem Reichen von  
dieser Welt gebent / spricht er / I. Timo. 6. Das sie nicht  
stolt sein sc̄. sondern gurz thun / Reich werden an guten  
wercken / gern geben / leuthsehlig seindt sc̄.

Den armen Handtwerck's leuthen befihlet er desglei-  
chen / Ephe. 4. Das sie sollen mit iherer handt arbeiten  
vnd etwas redlichs schaffen / oder furnehmen / damit  
sie nicht allein notursft haben fur sich / sondern  
auch den dursftigen vnd armen  
etwas zu geben.

Wer



# Wer die recht armen

seindt / denen man geben /

vnd die man soll in Hospiz und Gruettal einnehmen.

## Syrach sagt Cap. 12.

Wiltu gnts thun / so sihe zu / wem  
du es thust. Item gibe dem Gottfurchtigen / Thu gnts dem  
Eblend vnd nicht dem Gottlosen.

Sollen derhalben sonderlichen / die Kasten vnd Hos-  
pital Herrn oder Vorsteher zu sehen / wen sie zu dem mil-  
den Almusen kommen lassen.

Vnd gehören Gottlose / twloose leute gar nicht darein /  
Wie Syrach klarlich saget / vnd Paulus den vnterscheidt  
auch will gehalten haben / das wir färnemblich vnd  
sonderlichen gnts sollen thun an den glaubens genossen /  
Gal. 6.

Es gehören auch nicht in die milden Almusen vnd  
Hospital / faulenzer vnd ledige müsigenger / Die ihr le-  
ben mit schlüngeln zu bringen / nicht wollen bey starkem  
gesundem leib arbeiten / verlassen sich aber auff solchen bet-  
tel / da sie meinen / das man sie wolnehn müsse / Nein sagt  
Paulus von solchen leuthen / Wer nicht erbeitet / der soll  
auch nicht essen z. Thessa. 3.

Viel

Viel weniger gehören daran diejenigen/ die ihre nahrung/  
vnd was ihnen der fromme GOTTE bescheret hat / bößlich  
verschlemmen / tag vnd nacht im lyder ligen/ spilen vnd  
doppeln / bringen ihr leben mit greulichem ergerniß / vnsern  
Kirchen vnd dem heiligen Euangelio zu schimpff vnd nach-  
teil/ in allerley sünden vnd lastern zu.

Dies aber seindt die recht armen/ sie haben Gottes wort  
lieb/ sindt from / vnd erbeiten/ lassen ihn ihre leben sawer  
werden / aber der fromme GOTTE entzeucht jnen spinen se-  
gen an der nahrung / das sie nirgent zu kommen können/  
Sondern zu legt an den bettel stab gerathen / Oder wolten  
gern erbeiten / können aber nicht / das sie GOTTE mit leibs  
schwachheit trencket / vnd zu aller erbeit vntüchtig gemacht  
hat. Diesen soll man nach gelegenheit helfen mit dem ge-  
meinen Almusen aus dem Kasten / oder wo es die hohe  
noth erfordert/ in die Hospital yemen.

## **D**iener vnd Dienerin

hey den Kranken im

Hospital.

## **S**Ollen Gottfürchtige

fromme leuthe sein / die mit den Kran-  
ken gerne von Gottes wort reden / sie damit tröstlichen zu  
gedult ermahnen / Vnd nicht allerley gezendt / widerwillen/  
vnd vnlust/ vnter den armen stifteten vnd anrichten.

Vnd weil das grosse Hospital zu Königspurg mit einem eignem Pfarrherrn versorget / Sollen die Pfarrherrn oder ihe Caplone/ die andern Hospitale/ so wol zu Königspurg / als auff dem Lande mit wochentlicher predigt / vnd reichung der Sacrament auch versorgen.

Vnd sollen die Bischoffe / vermuige ihres tragenden Ampts / trewlich auff sehen / damit die Castenherrn vñ vorstehere an jedem ort / bey den armen den gebürlichen fleis thun / gute Rechenschafft halten / vnd alles in massen auffrichten / wie ihnen von Ampts wegen gebüret.

Sie sollen auch selbst / die Castenherrn vnd vorsteher / in solchem Amt befürdern / ires höhesten vermügens / das mit souiel immermehr möglich / die Casten vnd Hospital zu nemen / vnd dem frommen Gott sein ariner hausse tröstlich vnter vns müge ernehret vnd erhalten werden.

Diz ist in gemeine / Was die fürnembsten Person vnd Empfer / lehr vnd leben in der Kirchen belanget / Vnd wie es bey denen mus gehalten werden / wo wir die reine lehr wollen behalten / vnd durch Gottes gnade auff unsere nach kommen fort sezen.

## Examen in der Visitation.

**N**ach das aber solches alles in teglichem schwangk vnd gebrauch müge erhalten werden / vnd daran nichts geändert / Soll in den künftigen Visitationibus jeder zeit Summarie also nachforschung geschehen.

E

Die

# Die Pfarrherrn soll man fragen.

**P**er festlich / was sie predigen / vnd soll damit in den fürnemsten artickeln Christlicher lehr / ein jeder Pfarrherr fleissig ohne schimpff vnd leichtfertigkeit examinirt werden / ohne bey sein der Pfarrre Kinder / damit alles ohne ergerus zugehe.

Zum andern / wie sie Tauffen / Absoluiren / mit den leutten in Beichthören vmbgehen / vnd dieselbigen zu jrem trost berichten / in der Kirchen Sacramenta reichen / oder bey den Kranken / wie sie Kranken besuchen / was sie für Ceremonien halten in der Communion / Begrebnis / Copulation der Eheleut.

Zum Dritten / Wie sie die jugendt vnd gesind / den Catechismum lehren / vnd zu welcher zeit / mit was Ordnung vnd weise.

Zum Vierden / wie die Eltern jre Kinder vnd gesinde darzu oder daunon halten.

Zum fünfftten / Wie auch in gemein die Eltern vnd Hausherrn mit jren Kindern vnd Haushesinde zur Kirchen gehen / Und ob man auch der zeit / wann man predigt / Brantwein / Bier vnd anders schencket / Und wer es thut.

Zum Sechsten / Wie sie das Hochwirdige Sacrament fleissig suchen vnd sich darzu schicken.

Zum

Zum Siebenden / wie sie leben im Ehestandt / vnd außer  
dem Ehestandt / was sie für vnzüchtige / berüchte leute vns  
ter sich haben / Ob auch Todtschleger / Wücherer / Gotslesse  
rer / Zauberer / Sacramentirer / vnd der gleichen Gotlos leus  
te seindt / vnd bey jnen geduldet werden / vnd was sich sons  
sten vor irrungen / gebrechen vnd anders / in Kirchspieler  
halten.

Zum Achten / Wie sich ihre Caplan / Schuldienet vnd  
Custodes gegen sie halten / wie dieselben ihre Ampt in Schu  
len vnd Kirchen aufrichten / Was sie für Psalmen dem  
volk fürsinghen.

Zum Neunden / Was ihrer der Pfarrherrn einkommen  
vnd besoldung sey / wie ihnen die gereicht werde.

Zum Zehenden / Was sie für bücher haben / darinnen  
sie teglich Studiren / vnd daraus sie Predigen.

## Schulmeister vnd Schulgesellen soll man fragen.

# P Estlich / was Eeli gions sie seind.

Zum Andern / Wie vnd was für Catechismum sie der  
jugent fürfragen.

E ü zum

Zum dritten / Was ihre Lectiones, vnd wie sie diesels  
bigen tradiren / vnnd soll da gar ernstlich angehalten wer-  
den / damit die puerilia nicht verseumet / sonderlich die heilsa-  
me Lehr des Catechismi der jugendt trewlich eingebildet  
werde.

Zum Vierden soll gefraget werden / wie sich der Pfarr-  
herr gegen sie halte / wie er sein Ampt aufrichtete / mit Predi-  
gen / Beichthören / Sacrament reichen / in seinem ganzen le-  
ben vnd wandel / Vnd wie er die Schulen wochentlichen  
besuche.

Zum Fünften / Was ihre Besoldung / vnd wie ihnen  
die vorreicht werde.

Zum Sechsten / Ist auch zu fragen / ob etwa leuth  
wehren / die ihre Kinder aus der Schule / vnd von der lehr  
des Catechismi mutwillig entziehen.

Eben desgleichen soll man sich auch bey den Custodi-  
bus auß den Dörffern befragen / vnd allenthalben darauff  
gute achtung geben / damit kein ergerliche zwispalt / vnter  
den Pfarrherrn / Schulgesellen vnd andern dienern der  
Kirchen gelitten werde / sondern in Gotseligem friede  
vnnd eintracht / sie dem Herrn Christo  
dienen / vnd ihre Ampten  
aufrichten. ic.

Von

# Von Kastenherrn

Kirchuetern vnd Vorstehern

der Hospital soll man vnd vberlachen als  
fragen.

**D**estlich / wie sich die  
Pfarherrn / Caplön / vnd andere  
der Kirchen vnd Schuldienet halten / vnd ob auch die Pfar-  
herrn vnd Caplön die reine Lehre recht fürtragen / die ar-  
men fleissig besuchen / gutes / reines / vnstresslichs lebens  
seindt.

Zum andern / wie ihnen die einkunfft der Kirchen vnd  
Hospital vorreicht / Ob auch vnsere Amptleute vnd vnz-  
derthanen / die von der Herrschafft / Adel vnd andere / zu  
ihrem theile / seunig / laß vnd trege seindt / Vnd an wem es  
mangele.

Zum dritten / soll die gebürliche Rechnung / von ihnen  
gehöret vnd genommen / vnd vnterschiedlich angezeiget  
werden.

Was das jehrliche / ordenlichs einkommen sey / vnd I.  
woher.

Was dagegen die jehrliche ausgaben / vnd wohin. II.

Zum dritten / Was aussen stehe an schulden / vnd an-  
derm / bey wem / vnd wie / auch wie lange. III.

E      iij      Was

Was der vorrath sey an geldt/ an Kelchen/ Kleinoht/  
Büchern/ Kirchen zier &c.

Was die Inuentaria der Pfarrherrn/ wie dieselbigen in  
esse gehalten werden/ Dann darauff solln Castenherrn vnd  
Kirchueten/ achtung geben.

Zum Vierden/ Wie Kirchen/ Pfarrhöfle/ der Schul  
vnd Kirchen diener ihre Heuser/ sambt den Kirchhöffen in  
bawlichem wesen mit aller zugehör vnd befriedung/  
rein vnd rechtshaffen gehalten/ vnd das nicht aus  
den Kirchhöffen/ da die Körper der glaubigen/ auf die  
künftige erscheinung Jesu Christi ihr ruhe vnd Schlaf-  
kammer haben/ schwein trieb gemacht/ sondern dieselbigen  
ehrlich vnd schön gehalten werden/ vmb der frölichen  
außerstehung willen.

Vnd soll desgleichen/ von den Vorstehern der Hos-  
spital/ auch die Rechnung angehört werden/ mit nach-  
forschung vnd fleißiger erkündigung/ was denselben ar-  
men Heusern/ entwandt/ Vnd wohin es kommen/ auch  
wie sich die armen leut zu GOTTES wort vnd  
den hochwirdigen Sacramenten halten/ fried-  
lich leben/ vnd für alle Stende trewlich bitten.

I. unter vñ dñmnois eßlmnois eßlñs end enß. Von



II. nidois eßlñs end enß. . . . .

III. atio dñe vñschlois eßlñs end enß. . . . .

# ¶ Von den Zuhörern soll man fragen.

**D**estlich / wie sie jren Catechismum können / vnd wo es feilet / die armen leuthe freundlich ihrer gesahre vnd vns heils erinnern / vnd zu der besserung vermahnen.

Zum Andern / Wie sich ihr Pfarrherr / Schuldienere / vnd Kirchueter halten / der Pfarrherr sein Ampt fleissig verrichtet / mit Predigen / Beicht hören / Sacrament reichen / Krancken zubesuchen / Was sein leben vnd wandel / Ob er / die Schule / vnd andere Kirchendienere / auch eins ergerlichen lebens seindt / Dann in solchen Embtern ja kein Volksufer / Spieler / Unzüchtiger vnd mit dergleichen laster verunreinigter Mensch nimmermehr soll gelitten werden.

Zum Dritten / welche Personen vnd Schuldienere / jres bösen / Gottlosen lebens / handel vnd wandels halber / angezeigt seindt / die soll man fürnehmen / vnd zu der Bus trewlich vermahnen / auch sie betrauen / wo sie ohne besserung werden fortfahren / das man sie aus ihrer eignen gröblichen verursachung / als Heiden halten / ohne Sacrament / als vnuernünftige thier würde sterben vnd begraben lassen.

**E** iiiij Zum

Zum vierden / Was die ierrung in Ehesachen / oder zwis-  
chen Eheleuten sollen die Bischoff mit jren zuuerordenten /  
so viel möglich richten / Was aber sich nicht so baldt will  
gütlich weisen lassen / an das Consistorium remittiren.

Was ausser dem straffwirdige felle / dieselbigen soll der  
Amptman jedes orts auß sich nehmen / vnd an vns / oder  
des orts Lehenherrn gelangen lassen.

## Ordensliche ver- zeichnus.

**H**ier nun dermassen  
verhandelt / vnd wie es bey einem  
jeden Kirchspiel besunden / sollen die Bischoff desselben ein  
ordenlichs verzeichnus bey einem jeden Kirchspiel lassen /  
Alles aber von einer Kirchen zur andern / gleichs lauts in  
jre protocolla bringen / Vnd dann daruon vns / als dem  
Landfürsten / nach gehaltener Visitation ein besonder ges-  
schrieben exemplar / welchs in vnsrer Lantzley / richtigkeit  
halben / visszuheben vnder heinlichen zustellen / damit wie  
aller sachen gründtlich berichtet werden / vnd wie es in vns-  
serm Fürstenthumb vnd Lande / der Religion halben zus-  
stehe / gut wissenschaft habent / auch wo es darinnen mans  
gelt vnd seilete / mit den Bischoffen darumb reden mögen.

Dagegen wollen wir / vermüge vnsers fürstlichen tra-  
genden Ampts / die Herrn Bischoffe / in solchem vnd allem /  
gegen menniglich schützen vñ handhaben / sie in verrichtung  
ihres

ihres Ampts / nach höhesten vnserm vermußen / gnedig-  
lich befürderen / Und wiewol wir vns daran gar keinen  
zweifel machen / das sich eben dergleichen vnserer getrewe  
vnterthanen / von allerley stenden Christlich / vnd gebür-  
lich erzeigen / vnd halten werden / in betrachtung / das es  
Gottes ernster befehl vnd wille ist / So wollen wir doch  
zum überflus hiemit allen vnsern Amptleuten vnd vn-  
derthanen / denen von der Herrschafft / Ritterschafft vnd  
Adel / so wo! als denen in Stedten vnd vffm Lande / ern-  
stlich vnd endtlich befohlen haben / das sie in dem allem /  
was von den Bischoffen in der Visitation sonst verord-  
net wirdt / ohne weigerung anderst nicht / dann vns / als  
ihrem Landsfürsten vnd Herrn selbst pariren vnd gehor-  
samen sollen.

## In Gemein soll von allen erkündigt werden.

## Debstlich / wes Lehen die Pfarrre ist.

Zum Andern / wie viel Dörffer in ein jedes Kirchspiel  
gehören.

Zum Dritten / Ob auch der Pfarrherr alles nach not-  
turft bestreitten vnd ausrichten könne / damit niemandts  
verseumet werde.

E v Nach

Nach dem Examine der Pfarrherrn vnd Caplans/  
sollen die Lehenherrn / sampt andern fürnhemen Personen  
des Raths / oder Kirchspiels / zu solcher verhör vnd ver-  
handlung gezogen werden.

Bleibet auch darbey / das wir nach noturfft einen  
oder mehr aus vnsern Rethen / beneben dem Amptmanne  
eines jeden orts darzu / neben andern Personen nach not-  
urfft jeder zeit gnedigst verordnen wollen.

Vnd sollen die von der Herrschafft / Ritterschafft vnd  
Adel / vnserm Exempel nach ihnen kein besonders ma-  
chen / noch sich vnd ihre vndersassen / aus diesem Gottselis-  
gem heilsamen werck absondern / sonder dasselbige in als-  
len stück en helffen fürdern / Vnd dem getrewen frommen  
GOTT darfür danken / das wir die zeit erlebet / da wir  
wissen / wie wir jm / als vnserm liebsten Schöpfer vnd  
Erlöser / mügen in Kindlicher furcht vnd demut angeneme  
dienst thun / Vnd für seine grosse vnaussprechliche gute in  
loben vnd preisen.

Nach dem auch vnsere Prelaten vnd Bischoffe / ver-  
müge iherer habenden Iurisdiction vnd tragenden Ampts /  
die alte Kirchen Ordnung von Christlichen Ceremonien /  
widerumb für die handt nehmen / vnd was darinnen  
zu notwendiger verbesserung dienstlich / trewlich ins werck  
setzen / vnd befürdern sollen. Wollen wir derhalben  
von allen vnd jeden / in sonderheit / vnsern vnterthanen  
hohes vnd midriges Standes / ernstlich begert haben /  
Dieselbige mit Ehreerbietung / wie an ihm selbst billich /  
Christlich anzunemen / vnd nicht zuuerachten / Sondern  
dieselbigen vnterthenglich in allen puncten vnd Artis-  
ckeln / wie die mit unterscheid / vnd nach gelegenheit der  
Orter begriffen / auffnehmen vnd halten / Damit alles  
eintrechting vnd in guter Zucht vnd Ordnung zugehe /  
wie

zugehe/ wie die zwene Bischoffe auch darauff in ihren Visitationibus gute achtung haben sollen/ Welche sie jerlich/ oder doch ja vber das ander jar/ wie droben vermeldet/ zu halten schuldig.

Wo sie aber eigner Person aus schwachheit ihres leibs/ nicht vmbziehen kôndten/ Sollen sie verständige/ fromme/ erbare/ bescheidene/ gutherztige Personen/ an ihre Stadt zur Visitation verordnen/ welche gleich den Bischoffen selbst/ auff die Kirchen/ Wiedemen vnnd Kirchen gebewode/ das die in wesentlichem baw erhalten/ fleissig zussehen/ Desßgleichen die Pfarrherrn von wegen der Lehr/ vnd die Pfarkinder im Glauben/ Beten/ Sacramenten/ Christlichen Ceremonien/ vnnd wie sie im Christenthumb geschickt seindt/ allermassen wie die fragstük droben verzeichnet/ eigentlich erkündigen/ darneben alle gebrechen derselbigen in der gute verhören/ straffen/ lehren/ vnterrichten/ vnnd die hendel gebürlicher/ ordentlicher weise entscheiden.

Zu dem wollen vnd ordnen wir/ das gleicher gestalt alle Pfarrherrn vnd diener des Göttlichen worts/ durch alle Obrigkeit vnd vnsere Amptleute/ hohes vnd nider Standes/ wie die namen haben/ vnd in vnserm Herzogthumb Preussen whonen/ vor alle gewalt vnd vnrecht/ nicht alleine beschützet vnd beschirmet/ sondern auch von menniglichen geehret vnd gefördert/ Auch das kein Pfarrherr/ durch seine Obrigkeit oder vnser Amptleute/ zu etwas anders/ dann zu dem dienste des worts/ vnd seiner außerglegten Kirchendienst/ mit einigem befehl/ gedrungen oder beladen werde.

Es soll auch kein Pfarrherr/ ohne grosse vrsach/ vnd ohne seinen guten willen/ verpflichtet sein/ Ehelicher trauung/ oder der Tauff halber seinen Pfarkindern nach zu ziehen

ziehen / Sondern es sollen solche Eheliche vertrawungen/  
vnd die Tauff in der Kirchen / die hierzu geordnet / gehan-  
delt werden / Wo aber vrsachen furs fallen / oder die Kir-  
chen mit vnbequemlichkeit abgelegen / derhalben solchs an-  
ders gesucht / vnd die trawung oder Kinder Tauffe gebe-  
then / darinnen soll sich ein jeder Pfarrherr der gebur ver-  
halten.

¶ Wir wollen auch / das ein jeder Pfarrherr sich seines  
befohlenen Kirchspiels alleine halte / keinem andern ohn  
sein wissen vnd guten willen in sein Ampt greiffe / noch  
sich darzu vermugen lasse / Desgleichen auch keines an-  
ders Kirchspiel Kinder auffneme zu der Beicht oder rei-  
chung der heiligen Tauff vnd Sacramenta / Sondern  
ein jeder auff die seinen sehe / wie jm dieselben mit G O T-  
T E S wort zu weiden auferlegt ist.

Were es aber Sache / das etwa guthertige fromme  
leuth / aus dem Bapstumb zu einem Pfarrherrn in vnser  
Fürstenthumb Kōmen / oder auch einer aus einem frembs-  
den Kirchspiel / der orth mit schwachheit besiele / oder  
sonst im durchreisen zu Christlicher andacht bewogen /  
ohne verachtung seines eigenen Pfarrherrens / vnd da er  
seines glaubens vnd wesens guten bescheid / aus was  
vrsachen er das Sacrament des orths begerete / geben  
würde / Soll der Pfarrherr solcher keinem in seiner Pfarr/  
seine dienst weigern / sondern mit trost vnd reichung der  
Sacrament sich gutwillig erzeigen.

Was auch mehr nötig in der Visitation zu handeln/  
wollen wir der bescheidenheit eines jeden Bischoffs / hies  
mit anhaimisch vnd auf ihre gewissen gesetzt haben/  
ungezweifelt sie als Christliche Prälaten / werden sich  
hierin

Hierin / wie sonst in ihrem ganzen Ampt / trewlich / fleisig / mit gebürlicher sorgfältigkeit Christlich erzeigen vnd halten.

So ist vns auch zu befürderung solchs notwendigen Christlichen wercts nicht entgegen / Wo die Kirchspiel als so nahe / an vnsern Heusern gelegen / vnd die Herrn Bischoffe / in der Pfarrherrn / Schuldteissen Heusern / oder Krügen / zuuerhör vnd verrichtung des volck's / oder fürfallender gebrechen keine bequemigkeit haben könnten / das ihnen als dann vnsere Haus für ihre Person / darzu gegönnet werde / Wann sie aber ihre lager in der Pfarrherrn / Schuldeissen Heusern oder Krügen haben können / Sollen sie der ort / ihre sachen / damit sie souiel schleuniger fortgehen / Do man auch bey der handt die Kirchengebew / Pfarrhöfle / vnd was dem anhengig besichtigen vnd alle gebrechen in gegenwärtigkeit des volck's so viel statlicher hingelegt werden mügen fürnemen.

## Beschlus.

**S**o Jeweil wir dann iß vnd obenerzelte Puncten alle / erstlich für vns selbst / darnach auch mit reissem gustum wolbedacht / vnsrer lieben getrewen Vnderthanen / von allen Stenden auf gemeiner tagesfahrt zu Rastenburgē

Steinburgk / durch vnsere dahin abgefertigte vnd verordnete Reth bewogen / berathschlaget / vnd für fest zu halten beschlossen. So wollen wir hiemit allen vnd jedern vnsern vnderthanen / wes Stands oder Wirden die seindt / sonderlich aber vnsern Amptleuten / solche obenberürte Artikel alle gehorsamlich vnd vndertheniglichen zu halten / In dem nicht nachlessig erscheinen / sondern gentlichen demselben gemes zu geleben / entlich befohlen haben / Dann wer solchs vberschreiten / Auch in einem oder andern stresslich besunden / Wollen wir vns gegen einem jesslichen nach seiner vorbrechung dermassen erzeigen / das meniglichen sehn soll / wie vns nicht lieb / sondern zum höhesten entgegen / wo man wieder Gottes vnd vnser Gebot / auch gemeine wolsart stresslich vnd mutwil lig handelt.

